



## Kontrollplan für die Länder Brandenburg und Berlin

Nach Artikel 50 Absatz 2a der Verordnung EG Nr. 1013/2006  
über die Verbringung von Abfällen

Stand: 30.04.2024

# Inhalt

## Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung
2. Geografisches Gebiet
3. Ziele und Prioritäten
4. Risikobewertung
5. Kontrollen
  - a) Abfalltransportkontrollen
  - b) Kontrollen von Abfallerzeuger- und Abfallentsorgungsanlagen
  - c) Kontrollen von Beförderern, Sammlern, Maklern, Händlern
6. Aufgaben und Zusammenarbeit an den Kontrollen beteiligter Behörden
7. Schulungen der Kontrolleure
8. Personelle, finanzielle und sonstige Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans
9. Geltungsdauer

## Anhang

### Kontaktadressen Kontrollplan

### Impressum

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AbfVerbrG</b>	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG)
<b>BALM</b>	Bundesamt für Logistik und Mobilität
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>IED</b>	Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (EU - Industrieemissionsrichtlinie)
<b>LBGR</b>	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
<b>LfU</b>	Landesamt für Umwelt (Land Brandenburg)
<b>MLUK</b>	Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (Land Brandenburg)
<b>SBB</b>	SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH
<b>SenMVKU</b>	Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (Land Berlin)
<b>UAWB</b>	Untere Abfallwirtschaftsbehörden (Land Brandenburg)
<b>VVA</b>	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen

## 1. Einleitung

Nach Artikel 50 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) in der aktuell geltenden Fassung haben die Mitgliedstaaten für ihr gesamtes geografisches Gebiet einen oder mehrere Kontrollpläne zu erstellen und mindestens alle drei Jahre zu überprüfen sowie gegebenenfalls zu aktualisieren.

Mit dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) werden in Deutschland ergänzende Regelungen zur VVA getroffen.

Kontrollen sind gemäß Art. 2 Nr. 35a VVA Maßnahmen, die von den beteiligten Behörden unternommen werden, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Makler, ein Händler, eine Abfallverbringung oder die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung erfüllt.

In Deutschland erfolgt die Erstellung der Kontrollpläne entsprechend der Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts auf der Ebene der Bundesländer.

Dieser Kontrollplan ist der gemeinsame Kontrollplan für die Länder Brandenburg und Berlin. Die Länder Brandenburg und Berlin stellen - bedingt durch die geographische Lage - einen gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraum dar. Durch einen gemeinsamen Kontrollplan werden hinsichtlich der Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung die Ressourcen gebündelt, Synergien genutzt und die Zusammenarbeit in der Region bei der Durchsetzung der Abfallverbringungs Vorschriften gestärkt. Die Entscheidung für einen gemeinsamen Kontrollplan erfolgte vor dem Hintergrund der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Abfallverbringung durch die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH (SBB) für die Länder Brandenburg und Berlin.

Die Erstellung des Kontrollplans für das Land Brandenburg obliegt auf Grund der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK).

Im Land Brandenburg sind das Landesamt für Umwelt (LfU), die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden (UAWB), die SBB sowie das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) für den Vollzug von abfallrechtlichen Bestimmungen, Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben zuständig.

Die Erstellung des Kontrollplans für Berlin obliegt gemäß dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Den Vollzug der abfallrechtlichen Bestimmungen übernehmen für das Land Berlin die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, die Bezirksämter und die SBB.

**Nach Art. 50 Abs. 2a VVA müssen die Kontrollpläne folgende inhaltlichen Elemente enthalten:**

- Ziele der Kontrollen,
- Prioritäten der Kontrollen, einschließlich einer Beschreibung, wie diese Prioritäten ausgewählt wurden (Risikobewertung für spezifische Abfallströme, Ursprünge illegaler Verbringungen),
- das geografische Gebiet, für das der Kontrollplan gilt,
- Angaben zu den geplanten Kontrollen,
- die den einzelnen an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben,
- Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden,
- Angaben zu den Schulungen der Kontrolleure und
- Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans.

Das Abfallverbringungsgesetz regelt in § 11a, dass bei der Erstellung und Aktualisierung der Kontrollpläne die Länder sich untereinander beteiligen, soweit die Inhalte der Kontrollpläne andere Länder betreffen. Das Einvernehmen mit der Generalzolldirektion und dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) ist herbeizuführen.

Der gemeinsame Kontrollplan für die Länder Brandenburg und Berlin wurde mit den anderen betroffenen Landesbehörden abgestimmt (für Brandenburg mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE), dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), dem Landesamt für Umwelt (LfU), dem Landkreistag Brandenburg, dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.; für Berlin mit den Senatsverwaltungen für Wirtschaft, Energie und Betriebe, den Bezirksämtern und der SBB. Es erfolgte ebenfalls eine Abstimmung mit den Bundesbehörden Bundesamt für Logistik und Mobilität und der Generalzolldirektion.

Der Kontrollplan basiert im Wesentlichen auf der bereits bestehenden Überwachung und Kontrolle durch die zuständigen Behörden.

Er unterliegt der Pflicht zur Veröffentlichung nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

## 2. Geografisches Gebiet, für das der Kontrollplan gilt

Der Kontrollplan gilt für das geografische Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin. Die Kontrollen umfassen sowohl Verbringungen, die in diesen beiden Ländern beginnen, als auch solche, die in Brandenburg bzw. Berlin enden (Brandenburg und Berlin als Versand- bzw. Bestimmungsland) sowie Verbringungen, die durch diese Länder hindurchführen (Transitland).

Aufgrund der Insellage Berlins innerhalb des Landes Brandenburg und mit dem Fokus der grenzüberschreitenden Abfallverbringung werden alle Straßenkontrollen im Land Brandenburg auch als Berliner Kontrolle angesehen, denn oft werden in Berlin erzeugte Abfälle vor dem Export in Brandenburg zwischengelagert oder vorbehandelt. Alle grenzüberschreitenden Abfallverbringungen aus bzw. nach Berlin müssen zuvor das Land Brandenburg passieren.

## 3. Ziele und Prioritäten der Kontrollen

Nach Brandenburg gelangen nach wie vor deutlich mehr notifizierungspflichtige Abfälle aus dem Ausland als demgegenüber aus Brandenburg heraus exportiert werden. Die Gründe hierfür liegen u. a. in dem weiterhin hohen Brennstoffbedarf bei einer Reihe von Ersatzbrennstoffwerken (Energieversorger für Papier- und Holzwerkstofffabriken).

Die für das Land Berlin notifizierten Abfälle befinden sich für den Im- und den Export auf einem ausgeglichenen, jedoch mengenmäßig niedrigen Niveau. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse aus bisherigen Kontrollfällen zu Abfällen, die mittels Anhang VII-Papier verbracht werden, ist davon auszugehen, dass aus beiden Bundesländern deutlich mehr Abfälle „grün“ gelistet exportiert als importiert werden. Belastbare Zahlen dafür gibt es jedoch nicht.

Ziel des Kontrollplans ist die Durchsetzung der geltenden Regelungen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung – sowohl für notifizierungspflichtige als auch für nicht notifizierungspflichtige Abfälle. Der Kontrollplan soll ein effektives Instrument zur Überwachung des Entsorgungswegs von der Abfallerzeugung bis hin zur Abfallentsorgung sein. Mit den Kontrollen sollen illegale Abfallverbringungen aufgedeckt werden. Auf diese Weise wird gleichwohl das Ziel der Präventionswirkung, die Unterbindung illegaler Abfallverbringungen in der Zukunft, verfolgt.

Die Kontrollen dieses Plans beziehen sich auf die gesamte Entsorgungskette von Abfallverbringungen. Sie umfassen die Überwachung von Einrichtungen, Anlagen, Unternehmen, Maklern, Händlern, Sammlern, Beförderern bis hin zu den Verwertungs- und Beseitigungsprozessen.

Sie sollen systematisch und effizient unter Nutzung der verfügbaren personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen erfolgen.

Die Prioritätensetzung für Kontrollen erfolgt auf der Grundlage der Risikobewertung.

## 4. Risikobewertung

Für eine effiziente Nutzung der personellen, finanziellen und anderen Ressourcen bei der Planung und Durchführung der in Art. 50 der VVA festgelegten Kontrollen bedarf es der Priorisierung der Kontrollaufgaben. Dabei kommt es darauf an, sich auf die Verbringungsverfahren zu konzentrieren, bei denen eine illegale Verbringung am wahrscheinlichsten zu erwarten ist bzw. aus denen erhebliche Umweltbeeinträchtigungen resultieren würden (Risikoauswahl).

Die risikobezogene Prioritätensetzung der Kontrollen erfolgt unter Einbeziehung unterschiedlicher Kriterien und Einflussgrößen des Verbringungs- und Entsorgungsprozesses auf der Grundlage umfangreicher Verwaltungserfahrungen aus der Zusammenarbeit in abfallbehördlichen Netzwerken auf Landesebene sowie bundesdeutscher und europäischer Ebene.

Dem entsprechend orientieren sich die Kontrollen an bestimmten Abfallarten und Zielstaaten.

Ein hohes Risiko entspricht einer hohen Wahrscheinlichkeit für eine illegale Verbringung und/oder einem hohen Schadpotenzial für die Umwelt. Auf Grund der komplexen Zusammenhänge, der zahlreichen Beteiligten an einem Verbringungs-/Entsorgungsvorgang und besonders wegen der Unschärfen in der Bewertung sind mit der Risikobewertung auch stets Unsicherheiten verbunden.

Die Abschätzung von Risiken ist eine Grundlage für einen effizienten Vollzug des Kontrollplans. Daneben sind weitere Aspekte für die behördliche Überwachung maßgeblich, da aktuelle und anlassbezogene Erkenntnisse z.B. aus der Überwachung obligatorisch mit einbezogen werden.

Die Bewertung des Risikos einer illegalen Abfallverbringung beruht auf der Betrachtung des gesamten Verbringungs- und Entsorgungsvorgangs unter Einbeziehung einer Vielzahl von Einflussgrößen und Erkenntnisquellen.

### **Im Einzelnen gehören hierzu u. a.:**

- die Gefährdungspotenziale von Abfällen und Entsorgungsverfahren (In- und Output der Entsorgungsanlagen),
- die Mengenrelevanz der betreffenden Abfälle,
- bisher festgestellte illegale Abfallverbringungen,
- Zielregionen (Verbringung innerhalb der EU oder aus der EU heraus),
- Entsorgungsengpässe im Inland,
- hohe Entsorgungskostendifferenz zwischen Versand- und Empfängerstaat,
- Abfälle, bei denen die Abgrenzung zu Produkten schwierig ist sowie
- die Zuverlässigkeit der beteiligten Akteure.

### **Für die Länder Brandenburg und Berlin ergeben sich aus den letzten Jahren in Abhängigkeit spezifischer Abfallströme folgende Kontrollprioritäten:**

#### **Sehr hohe Kontrollpriorität**

Von einer sehr hohen Kontrollpriorität ist dann auszugehen, wenn gefährliche Abfälle ohne die erforderliche Notifizierung oder unter Missachtung von Exportverboten ins Ausland verbracht oder importiert werden (behördliche Vorabkontrolle fehlt).

Anhand internationaler Untersuchungen ist belegbar, dass beispielsweise der illegale Export von als gefährlicher Abfall geltenden Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Afrika hohe Umweltschäden verursacht. Auch der Export von Alt-Kraftfahrzeugen, KfZ-Teilen und Altreifen in Richtung Afrika ist nach wie vor relevant. Schwerpunkt der Abfallherkunft ist hier eindeutig Berlin, wo sich aufgrund der höheren Einwohnerzahl diverse (funktionsfähige) Gebrauchtgegenstände, die für eine Verbringung interessant erscheinen, effektiver sammeln lassen.

In der Vergangenheit konnte eine Vielzahl illegaler Verbringungen von Elektro-Altgeräten über die Brandenburger Grenze nach Polen registriert werden.

Ebenso verhält es sich mit ungenehmigten Exporten von Altfahrzeugen und gebrauchten Kfz-Bauteilen nach Osteuropa, insbesondere nach Polen.

Da diese Abfallgruppen aus vielen Einzelquellen resultieren, ist die Straßenkontrolle unter Einbeziehung von BALM, Polizei und Zoll ein geeignetes Überwachungsinstrument. In Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse zur Herkunft der Abfälle schließen sich hier gegebenenfalls Kontrollen der Abfallerzeuger sowie der Zerlege-/Sortieranlagen und Umschlagplätze an.

Weitere Beteiligte sind in diesen Fällen Makler, Händler und Transporteure.

## Hohe Kontrollpriorität

Aufgrund der Brandenburger Erfahrungen ist von einer hohen Kontrollpriorität bei der Verbringung von Abfallgemischen auszugehen. So wurden/werden Abfälle entgegen behördlicher Genehmigungen vermischt oder unzureichend sortiert, einem Schlüssel der grünen Liste zugeordnet und anschließend ohne die erforderliche Notifizierung verbracht. Die Herkunft dieser Abfälle wird oft durch die Angabe nichtzutreffender Abfallerzeuger verschleiert. Erhebliche Umwelt- und Gesundheitsschäden waren bei den bisher bekannt gewordenen Fällen zu befürchten, denn es wurden in den Abfallgemischen z. B. gefährliche Fasern sowie hohe PAK-Gehalte gefunden.

Geeignete Kontrollinstrumente sind auch hier die Straßenkontrollen sowie die Kontrollen von Entsorgungsunternehmen und der weiteren beteiligten Akteure, soweit im jeweiligen Einzelfall ermittelbar.

Auch die Kontrollpriorität für Verbringungen notifizierungspflichtiger, nicht gefährlicher Abfälle ohne Notifizierung wird als hoch bewertet. Dies betrifft im Wesentlichen Kunststoffe, Kunststoffgemische, Bauabfälle, Handwerkerabfälle u.s.w. Das bestehende Risikopotenzial ist zwar geringer als bei notifizierungspflichtigen gefährlichen Abfällen, die ohne Notifizierung verbracht werden, kann jedoch aufgrund der Mengenrelevanz in Verbindung mit einer möglichen Fehldeklarierung im Einzelfall auch deutlich von dieser Einstufung abweichen.

Ein besonderer Aspekt für den kommenden Kontrollzeitraum bleibt auch weiterhin die Umsetzung der seit dem 01.01.2021 geltenden neuen Regelungen zur Verbringung von Kunststoffabfällen auf der Ebene des Basler Übereinkommens, des OECD-Ratsbeschlusses über die Verbringung von Abfällen zur Verwertung (C(2001)107/FINAL) und der VVA sein.

## 5. Kontrollen

Nach Art. 50 Abs. 2 VVA sind zur Durchsetzung der Bestimmungen der VVA Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern gem. Art. 34 EG-Abfallrahmenrichtlinie sowie von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung durchzuführen.

Danach sind Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern und Maklern vor Ort von Kontrollen der Abfallverbringung von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung zu unterscheiden.

Die Kontrollen basieren auf einer Risikobewertung unter Berücksichtigung von vorhandenen Überwachungsdaten, Erkenntnissen aus der Anlagengenehmigung und Anlagenüberwachung etc. (s. Kapitel 4.).

Anlagenkontrollen erfolgen auf der Basis von nach dem Immissionsschutzrecht oder Baurecht genehmigten Anlagen. Die Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen) erfolgt auf der Grundlage des geltenden Überwachungsplans gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).



Bei den Kontrollen arbeiten die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin, die Bezirksämter von Berlin, das Landesamt für Umwelt Brandenburg, die unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte in Brandenburg, das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM), die jeweilige Zollbehörde sowie die Polizei der Länder Berlin und Brandenburg zusammen.

**Nach Art. 50 Abs. 4 VVA haben Kontrollen von Abfallverbringungen folgende Elemente zu beinhalten:**

### **Prüfung von Unterlagen**

Dazu zählt die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit bzw. Plausibilität der vorliegenden bzw. beim Transport mitzuführenden Dokumente sowie von zugehörigen Unterlagen wie z. B. Deklarationsanalyse und Anzeige bzw. Erlaubnis des Beförderers.

### **Identitätsprüfungen**

Hier geht es neben dem Abgleich der beim Transport mitgeführten Dokumente mit den tatsächlich anzutreffenden Gegebenheiten (Transportweg, Transportart, Verpackung) in erster Linie darum, was für ein Abfall von seiner Art und Beschaffenheit her tatsächlich geladen ist. Dabei ist eine organoleptische Überprüfung (Inaugenscheinnahme und ggf. Prüfung auf weitere Auffälligkeiten) die erste Maßnahme. Weitere können bei Bedarf folgen, z. B. die Entnahme und Untersuchung von Proben (§ 12 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbrG i. V. m. der Mitteilung der LAGA 32 „LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“).

Flankiert werden die Kontrollen durch Auswertungen der Daten aus den elektronischen Behördensystemen.

## **Folgende Kontrollarten kommen zur Anwendung:**

### **a) Abfalltransportkontrollen**

Abfalltransportkontrollen sind das Bindeglied zwischen den Betriebsprüfungen bei Abfallerzeugern und der Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen.

Sie finden regelmäßig planmäßig auf Verkehrswegen statt. Mit ihnen sollen illegale Verbringungen vermieden bzw. aufgedeckt werden. Für die Durchführung findet eine entsprechende Abstimmung der zuständigen Abfallbehörden mit dem BALM, der Polizei sowie dem Zoll statt.

Das Ziel einer Transportkontrolle ist u. a. die Feststellung, ob der transportierte Abfall im Einklang mit den mitgeführten Papieren steht. Dazu besteht im Zweifelsfall die Möglichkeit der Sicherstellung des Abfalls und der Abfallprobenahme durch hinzugerufene Dritte.

Anlassbezogene Transportkontrollen erfolgen aufgrund aktueller Meldungen über Vorkommnisse durch das BALM und den Zoll oder durch die Abfallbehörden mit Unterstützung durch die Polizei.

**b) Kontrollen von Abfallerzeuger- und Abfallentsorgungsanlagen**

- Kontrollen von Abfallerzeugern.
- Kontrollen von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, die der Abfallentsorgung dienen (für Anlagen nach der IED gemäß den Überwachungsplänen der Länder Brandenburg und Berlin auf der Grundlage von § 52a BImSchG). Kontrollen von nach Baurecht genehmigten Abfallentsorgungsanlagen.

**c) Kontrollen von Beförderern, Sammlern, Maklern und Händlern, soweit nicht unter 1. bis 2. erfasst.**

## **6. Aufgaben und Zusammenarbeit an den Kontrollen beteiligter Behörden**

Die Zuständigkeit zur Durchführung von Kontrollen nach Art. 50 Abs. 2 VVA weist § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 AbfVerbrG den Länderbehörden zu.

Die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden erfolgt auf der Basis der jeweiligen Zuständigkeiten der Bundes- und Landesbehörden gemäß §§ 11 und 14 AbfVerbrG. Danach wirken die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollbehörden sowie das BALM im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit und arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen.

Die Kontrollen von Abfallerzeugern, Abfallentsorgungsanlagen, Beförderern, Sammlern, Maklern und Händlern erfolgen durch die zuständigen Abfallbehörden nach ihrer jeweiligen Zuständigkeit (für Brandenburg gemäß der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV, für Berlin entsprechend dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)). Diese Behörden informieren die SBB über die Ergebnisse ihrer Abfragen zu Abfallimporten und -exporten bei den kontrollierten Unternehmen.

Die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH ist die für die Länder Brandenburg und Berlin nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Behörde für Notifizierungsverfahren und befugt zu Überwachungsmaßnahmen im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung.

Für die Durchführung der Kontrollen von Anlagen und Unternehmen werden daneben in Brandenburg das Landesamt für Umwelt, die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte und das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie in Berlin die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und Bezirksämter tätig. Die dafür in den Ländern zuständigen Behörden können auch abfallverbringungsrechtliche Ordnungswidrigkeitsverfahren durchführen.

Kontrollen von Abfalltransporten auf öffentlichen Verkehrswegen erfolgen auch durch die Bundesbehörden BALM und Zoll, ggf. in gemeinsamen Kontrollaktionen mit den zuständigen Abfallbehörden bzw. SBB, LfU, LBGR, der UAWB, SenMVKU und der Polizei. Ergibt sich bei den Abfalltransportkontrollen durch die Bundesbehörden der Verdacht eines Verstoßes gegen die abfallrechtlichen Bestimmungen, wird die zuständige Abfallbehörde unterrichtet. Dieser obliegt die abfallrechtliche Prüfung und Entscheidung des Sachverhalts.

Das BALM führt die Abfalltransportkontrollen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 11 Abs. 2 AbfVerbrG als eine beteiligte Behörde durch. Ebenso ist dem BALM gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j Güterkraftverkehrsgesetz eine originäre Zuständigkeit für die Kontrolle von Verbringungen von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung zugewiesen. Demgemäß hat das BALM darüber zu wachen, dass die Rechtsvorschriften über die Beförderung von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung eingehalten werden. Dies schließt die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen ein. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) unterrichten die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des BALM gemäß § 11 Abs. 3 AbfVerbrG die zuständigen Behörden.

Das BALM hat entsprechende Anweisungen für seinen Straßenkontrolldienst verbindlich in internen Dienstanweisungen festgeschrieben.

Die Zollbehörden wirken im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben bei der Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen mit. Kontrollen zu Abfallverbringungen werden von allen Zollstellen durchgeführt. Abfertigungen zu abfallrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhren erfolgen bei speziell dafür befugten Zollstellen. Bei Verbringungen im unionsinternen Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten erfolgen Kontrollen durch mobile Kontrolleinheiten.

Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und den Abfallbehörden bei Kontrollen von Abfallverbringungen erfolgen anhand einer gemeinsam abgestimmten Handlungsanleitung.

In Brandenburg werden Fachgespräche zwischen den für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörden und den regionalen Staatsanwaltschaften durchgeführt. Im Land Berlin spricht sich SenMVKU mit dem Landeskriminalamt und der Polizei ab. Diese Gespräche werden auch zum Informationsaustausch über illegale grenzüberschreitende Abfallverbringungen genutzt. Daraus ergeben sich häufig Ansatzpunkte für die Prioritätensetzung bei Kontrollen.

Bei Hinweisen auf Verstöße gegen die Vorschriften der VVA oder des AbfVerbrG unterrichten sich die genannten Behörden untereinander.

Darüber hinaus erfolgen bei Bedarf gemeinsame Kontrollen mit den zuständigen Behörden der benachbarten Bundesländer und Polen.

Für die Umsetzung des Kontrollplans in den Ländern Brandenburg und Berlin ist die SBB in Abstimmung mit den anderen zuständigen Landes-, Bundesbehörden sowie ggf. noch weiteren Behörden verantwortlich.

Der SBB obliegt die Berichterstattung an das Umweltbundesamt gemäß § 16 Abs. 2 AbfVerbrG

auf der Grundlage der Zuarbeiten der zuständigen Abfallbehörden der beiden Länder. Die Berichterstattung erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) und der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

## **7. Schulungen der Kontrolleure**

Die Schulung der Kontrolleure erfolgt im Rahmen der Aus- und Fortbildung des Personals für den technischen Umweltschutz sowie der gegenseitigen Beteiligung der Abfall- und Kontrollbehörden.

Die SBB als die nach Landesrecht für die grenzüberschreitende Abfallverbringung zuständige Behörde wird wie bisher dafür Sorge tragen, dass das abfallrechtliche Fachwissen in geeigneter Art und Weise aktualisiert und vermittelt wird.

Die Mitarbeiter der SBB, die an Straßenkontrollen teilnehmen, werden regelmäßig im Rahmen externer und interner Maßnahmen geschult.

Schulungen im Landesamt für Umwelt, im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, in den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden, der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und der Berliner Bezirksämter werden im Rahmen der Personalweiterbildung geplant und realisiert. Es werden gemeinsame Schulungen der Kontrolleure unter Federführung der SBB in Abstimmung mit dem MLUK und SenMVKU durchgeführt. Anlassunabhängige Besprechungen sollen die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden befördern. Abstimmungen zu Schulungen und gemeinsamen Besprechungen zwischen allen beteiligten Behörden erfolgen im Rahmen der regulär stattfindenden abfallwirtschaftlichen Dienstberatungen.

Die Behörden der Nachbarbundesländer sollen in die Schulungen einbezogen werden.

Beim Bundesamt für Logistik und Mobilität werden für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Verkehrskontrolldienstes zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften regelmäßig behördeninterne Seminare durchgeführt.

Bei der Zollverwaltung werden Schulungen zu „Abfallverbringungen“ behördenintern in speziell dazu eingerichteten Fortbildungslehrgängen und Workshops durchgeführt.

## **8. Personelle, finanzielle und sonstige Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans**

Die Kontrollen erfolgen durch das Personal der Abfallbehörden entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den übrigen beteiligten Behörden.

Für den abfallrechtlichen Vollzug und zur Umsetzung der Ziele des Kontrollplans ist es notwendig, dass eine ausreichende Anzahl von qualifiziertem Personal bei allen in die Kontrollen

von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen involvierten Behörden zur Verfügung steht. Nur unter dieser Voraussetzung besteht die Möglichkeit, ein effizientes Kontrollsystem aufzubauen und zu betreiben.

Die Brandenburger und Berliner Abfallbehörden, das Bundesamt für Logistik und Mobilität sowie die Zollbehörden verfügen über fachlich qualifiziertes Personal zur Umsetzung der sich aus dem Abfallverbringungsrecht und diesem Kontrollplan ergebenden Aufgaben.

Es obliegt der jeweiligen Behördenleitung, die personellen Ressourcen in Abhängigkeit von den Vollzugsprioritäten regelmäßig zu evaluieren und entsprechend anzupassen, so dass ausreichende Ressourcen vorhanden sind.

Bei der Zollverwaltung erfolgen die Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen im Rahmen der üblichen Prüf- und Kontrolltätigkeit.

## **9. Geltungsdauer**

Sofern erforderlich wird der Kontrollplan gemäß Art. 50 Abs. 2 a der Verordnung EG Nr. 1013/2006 überprüft und ggf. aktualisiert. Eine Überprüfung erfolgt jedoch spätestens zum 30.04.2027.

## Anhang - Kontaktadressen Kontrollplan

### Polizei

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg Behördenstab 1E-1.3 Verkehrsangelegenheiten	Kaiser-Friedrich-Straße 143 14469 Potsdam	sbverkehr.pp@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium Polizeidirektion Nord Verkehrspolizei	Alfred-Wegener-Str. 15 16816 Neuruppin  Tel.: +49.3391.352-2501	vpd.pdnord@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium Polizeidirektion Ost Verkehrspolizei	August-Bebel-Straße 63 15517 Fürstenwalde  Tel.: +49.3361.568-2501	stab1v.pdost@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Verkehrspolizei	Karl-Marx-Straße 137 03205 Calau  Tel.: +49.3541.86-2501	vpd.pdsued@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium Polizeidirektion West Verkehrspolizei	Clara-Zetkin-Straße 197 14547 Beelitz  Tel.: +49.33204.36-2552	vpd.pdwest@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium, Landeskriminalamt, LKA 135 – Kriminalkommissariat „Schwere Umweltkriminalität“	Tramper Chaussee 1 16225 Eberswalde  Tel.: +49.3334.388-0 Fax: +49.3334.388-2209	Lka130.lka@polizei.brandenburg.de
Polizei Berlin Direktion Einsatz/Verkehr Abteilung Verkehr VSD 2	Rudolstädter Str. 83 - 85 10713 Berlin  Tel.: +49.30.4664-746201	thomas.mayer2@polizei.berlin.de  Dir-E-V-AbtV-VSD-2@polizei.berlin.de
Polizei Berlin LKA 336	Landeskriminalamt Berlin Dezernat Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte LKA 336 Kaiserdamm 1 14057 Berlin	lka336@polizei.berlin.de

## Bundesamt für Logistik und Mobilität

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Bundesamt für Logistik und Mobilität, Referat K2 Rechtsanwendung Frau Hartzheim	Werderstr. 34, 50672 Köln  Tel. 02215776-6200 Fax 0221 5776-1004	poststelle@BALM.bund.de  K2@BALM.bund.de
Bundesamt für Logistik und Mobilität, Außenstelle Schwerin, Herr Schäfer	Bleicherufer 11 19053 Schwerin  Tel.: +49.385.59141-0 Fax: +49.385.59141-290	BALM-schwerin@BALM.bund.de
Bundesamt für Logistik und Mobilität, Außenstelle Dresden, Frau Spies	Bernhardstraße 62 01187 Dresden  Tel.: +49.351.87996-0 Fax: +49.351.87996-90	BALM-dresden@BALM.bund.de

## Zoll

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Generalzolldirektion Direktion V – Referat DV.B.1	Krelingstraße 50 90408 Nürnberg  Tel.: +49.228.303-0 Fax: +49.228.303-99106	DVB1.gzd@zoll.bund.de
Hauptzollamt Potsdam	Rembrandtstraße 26 A 14467 Potsdam  Tel. 0331 50591-50000 Fax. 0331 50591-4001	Poststelle.hza-potsdam@zoll.bund.de
Hauptzollamt Frankfurt (Oder)	Kopernikusstraße 25 15236 Frankfurt (Oder)  Tel.: +49.335.563-0 Fax: +49.335.563-1099	Poststelle.hza-ff@zoll.bund.de
Hauptzollamt Berlin	Mehringdamm 129c 10965 Berlin  Tel.: +49.30.69009-0 Fax: +49.30.69009-6209	Poststelle.HZA-Berlin@zoll.bund.de

## Brandenburg

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Landesamt für Umwelt	Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke  Tel.: +49.33201.442-0 Fax: +49.33201.442-662	T2@LfU.Brandenburg.de
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)	Inselstraße 26 03046 Cottbus  Tel.: +49.355.48640-0 Fax: +49.355.48640-510	lbgr@lbgr.brandenburg.de
SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	Großbeerenstraße 231 14480 Potsdam  Tel.: +49.331.2793-0 Fax: +49.331.2793-20	kontrolle@sbb-mbh.de
Landkreis Barnim  Landrat: Daniel Kurth	Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde  Tel.: +49.3334.214-0 Fax: +49.3334.214-1192	kreisverwaltung@barnim.de
Landkreis Dahme-Spreewald  Landrat: Sven Herzberger	Reutergasse 12 15907 Lübben  Tel.: +49.3546.20-0 Fax: +49.3546.20-1256	post@dahme-spreewald.de
Landkreis Elbe-Elster  Landrat: Christian Jaschinski	Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)  Tel.: +49.3535.46-0 Fax: +49.3535.46-3133	landrat@lkee.de
Landkreis Havelland  Landrat: Roger Lewandowski	Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow  Tel.: +49.3385.551-0 Fax: +49.3385.551-1555	landkreis@havelland.de
Landkreis Märkisch-Oderland  Landrat: Gernot Schmidt	Puschkinplatz 12 15306 Seelow  Tel.: +49.3346.850-6001 Fax: +49.3346.420	buero landrat@landkreismol.de
Landkreis Oberhavel  Landrat: Alexander Tönnies	Adolf-Dechert-Str. 1 16515 Oranienburg  Tel.: +49.3301.601-0 Fax: +49.3301.601-111	info@oberhavel.de



Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Landkreis Oberspreewald-Lausitz Landrat: Siegurd Heinze	Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Tel.: +49.3573.870 1350- Fax: +49.3573.870-1010	landrat@osl-online.de
Landkreis Oder-Spree Landrat: Frank Steffen	Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel.: +49.3366.35-0 Fax: +49.3366.35-1111	buerol.landrat@l-os.de
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Landrat: Ralf Reinhardt	Virchowstr. 14-16 16816 Neuruppin Tel.: +49.3391.688 0 Fax: +49.3391.688 3239	kreisverwaltung@opr.de
Landkreis Potsdam-Mittelmark Landrat: Marko Köhler	Niemöllerstr. 1 14806 Bad-Belzig Tel.: +49.33841.91-0 Fax: +49.33841.91-242	info@potsdam-mittelmark.de
Landkreis Prignitz Landrat: Christian Müller	Berliner Straße 49 19348 Perleberg Tel.: +49.3876.713-0 Fax: +49.3876.713-214	info@lkprignitz.de
Landkreis Spree-Neiße Landrat: Harald Altekrüger	Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz) Tel.: +49.3562.986-0 Fax: +49.3562.986-10088	info@lkspn.de
Landkreis Teltow-Fläming Landrätin: Kornelia Wehlan	Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Tel.: +49.3371.608-0 Fax: +49.3371.608-9000	info@teltow-flaeming.de
Landkreis Uckermark Landrätin: Karina Dörk	Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau Tel.: +49.3984.70-0 Fax: +49.3984.70-4099	landkreis@uckermark.de
Landeshauptstadt Potsdam Oberbürgermeister: Mike Schubert	Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Tel.: +49.331.289-0 Fax: +49.331.289-1155	poststelle@rathaus.potsdam.de
Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister: Steffen Scheller	Altstädtischer Markt 10 14770 Brandenburg a.d. Havel Tel.: +49.3381.58 0 Fax: +49.3381.58 7074	info@stadt-brandenburg.de
Kreisfreie Stadt Cottbus Oberbürgermeister: Tobias Schick	Neumarkt 5 03046 Cottbus Tel.: +49.355.612-0 Fax: +49.355.612132005	info@cottbus.de
Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) Oberbürgermeister: René Wilke	Logenstraße 8 15230 Frankfurt (Oder) Tel.: +49.335.552-9900 Fax: +49.335.552-1399	oberbuergemeister@frankfurt-oder.de

## Berlin

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt   B 2	Brückenstraße 6, 10179 Berlin  Tel.: +49-(0)30-9025-2192	ulf.berger@SenMVKU.berlin.de
Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	Großbeerenstraße 231 14480 Potsdam  Tel. 0331 2793-0 Fax. 0331 2793-20	kontrolle@sbb-mbh.de
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  Umweltamtsleiter: Herr Graf zu Lynar  Fachbereichsleiterin: Jutta Sperling	Otto-Suhr-Allee 100 10617 Berlin  Tel.: +49.30.9029-10 Fax: +49.30.9029-12285	umweltamt@charlottenburg-wilmersdorf.de  jutta.sperling@charlottenburg-wilmersdorf.de
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin  Umweltamtsleiter: Marcus Münnich  Fachbereichsleiterin: Ute Oellerking	Frankfurter Allee 35/37 10247 Berlin  Postfach 35071, 10216 Berlin  Tel.: +49.30.90298-0	umweltnatur@ba-fk.berlin.de  marcus.muennich@ba-fk.berlin.de  Ute.oellerking@ba-fk.berlin.de
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin  Amtsleiter: Conrad Masius  Fachbereichsleiter: Jürgen Förster	Möllendorffstr. 6 10360 Berlin  Tel.: +49.30.90296-0	poststelle@lichtenberg.berlin.de  umweltamt@lichtenberg.berlin.de  conrad.masius@lichtenberg.berlin.de  juergen.foerster@lichtenberg.berlin.de
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin  Amtsleiterin: Kristine Odefey  Sachgebietsleiter Umweltplanung Bodenschutz: Karsten Noske	12591 Berlin  Tel.: +49.30.90293-0	Umweltschutz@ba-mh.berlin.de  Kristine.Odefey@ba-mh.berlin.de  Karsten.Noske@ba-mh.berlin.de
Bezirksamt Mitte von Berlin Umweltamt Mitte  Amtsleiter: Christian Nitschke	13341 Berlin  Tel.: +49.30.9018-20 Fax: +49.30.9018-32010	umweltamt@ba-mitte.berlin.de  christian.nitschke@ba-mitte.berlin.de
Bezirksamt Neukölln von Berlin Umweltamt Neukölln  Amtsleiter: Rainer Teschner	Karl-Marx-Str. 83 12040 Berlin  Tel.: +49.30.902390	post@bezirksamt-neukoelln.de  umweltamt@bezirksamt-neukoelln.de  rainer.teschner@bezirksamt-neukoelln.de

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Bezirksamt Pankow von Berlin Umweltamt Pankow  Amtsleiterin: Dr. Maria Moorfeld	Breite Straße 24a-26 13187 Berlin  Postfach 730113, 13062 Berlin  Tel.: +49.30.90295-0 Fax: +49.30.90295-2244	poststelle@ba-pankow.berlin.de  umwelt-natur@ba-pankow.berlin.de  dr.maria.moorfeld@ba-pankow.berlin.de
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Umweltamt Reinickendorf  Amtsleiter: Frank Koblitz	Eichborndamm 215 13437 Berlin  Tel.: +49.30.90294-0	umweltamt@reinickendorf.berlin.de  frank.koblitz@reinickendorf.berlin.de
Bezirksamt Spandau von Berlin Umweltamt Spandau  Amtsleiterin: Anja Sorges  Fachbereichsleiter Umwelt: Tom Starke	Carl-Schurz-Str. 2/6 13578 Berlin  Tel.: +49.30.90279-0	umwelt@ba-spandau.berlin.de  anja.sorges@ba-spandau.berlin.de  tom.starke@ba-spandau.berlin.de
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin Umweltamt Steglitz-Zehlendorf  Amtsleiter: Alexander Marschall	Kirchstr. 1/3 14160 Berlin  Tel.: +49.30.90299-0	post.umnat@ba-sz.berlin.de  alexander.marschall@ba-sz.berlin.de
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin Umweltamt Tempelhof-Schöneberg  Amtsleiter: Thomas Kossick	10820 Berlin  Tel.: +49.30.90277-0	umwelt@ba-ts.berlin.de  kossick@ba-ts.berlin.de
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Umwelt- und Naturschutzamt Treptow-Köpenick  Amtsleitung, Iris Bechtold  Fachbereichsleiterin Umweltschutz, UmNat   Katrin Birkholz	Neue Krugallee 4 12435 Berlin Postfach 91240, 12414 Berlin  Tel.: +49.30.90297-5932  Tel.: +49.30.90287-5885 Fax: +49.30.90297-5885	umweltamt@ba-tk.berlin.de       Katrin.Birkholz@ba-tk.berlin.de

## Impressum

### Herausgeber:

**Brandenburg:** Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)  
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13, Haus S  
14467 Potsdam  
Tel.: +49.331.866-0  
Web: [www.mluk.brandenburg.de](http://www.mluk.brandenburg.de)

**Berlin:** Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt  
(SenMVKU)  
Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin  
Tel.: +49.30.9025-0  
Web: [www.berlin.de/sen/uvk/](http://www.berlin.de/sen/uvk/)

### Gestaltung und redaktionelle Bearbeitung:

- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
- Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU)
- SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB)

### Bildquellen:

- Deckblatt: SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB)